

# Technische Universität Ilmenau

## Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. April 2006, 14. November 2006, 12. Dezember 2006, 20. Juni 2007 und 10. Juli 2007 beschlossen und der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese bestätigt. Der Senat der Universität hat sie am 13. Juni 2006, 5. Dezember 2006, 3. Juli 2007 und 7. August 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 13. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 23. Mai 2007 und 17. Juli 2007 angezeigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	2
§ 4	Zulassung zum Studium	2
§ 5	Form und Dauer der Prüfungen	3
§ 6	Notenverbesserungsprüfung	3
§ 7	Masterarbeit	3
§ 8	In-Kraft-Treten	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science / Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden, welche die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Informatik und Automatisierung den akademischen Grad

### **„Master of Science (M.Sc.)“**

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studienplan dieses konsekutiven Master-Studienganges ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester beginnend mit dem Sommersemester (01.04.) jedes Jahres. Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.
- (3) Der Studiengang beinhaltet Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage zur Studienordnung geregelt.
- (4) Für Fächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen StO sind, werden Studien- und Prüfungsleistungen letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Studien- oder Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur 180 LP erwerben

konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von 30 LP die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen.

## **§ 5 Form und Dauer der Prüfungen**

Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage zur Studienordnung geregelt.

## **§ 6 Notenverbesserungsprüfung**

Zwei Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung (Freiversuchsregelung) wiederholt werden.

## **§ 7 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 3. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu erstellen. Die Zulassung und Ausgabe des Themas erfolgt regelmäßig am Ende des 2. Fachsemesters.
- (2) Studierende werden erst dann zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie alle weiteren in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (3) Die Masterarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, das von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet wird. Das Kolloquium hat innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden Diskussion, in welcher der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.
- (4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je 1/3 aus den Noten der Gutachten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen.
- (5) Will der Studierende die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät für Informatik und Automatisierung bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
  1. bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität:
    - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss)
    - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
    - eine Betreuererklärung eines Mitglieds der Professoren der den Studiengang tragenden Fakultät
  2. bei einer Masterarbeit an anderen Fakultäten der Universität:
    - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
    - eine Betreuererklärung eines Professors der gewünschten Fakultät.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Senatsbeschlüsse vom  
13. Juni 2006, 5. Dezember 2006,  
3. Juli 2007, 7. August 2007:

---

Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Vorsitzender des Senats

Satzung ist genehmigungsfähig:

---

Dr. Ariane Sickert  
Justiziarin

Genehmigt, Ilmenau, 13. August 2007:

---

Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Rektor